

den §§ 31 bis 34 EheG behandelten Tatbestände des Irrtums, der arglistigen Täuschung und der Drohung, die in der recht unklaren Systematik des Ehegesetzes ebenfalls Ehehindernisse darstellen, im Entwurf aber nicht als solche, gegebenenfalls jedoch als Scheidungsgründe in Frage kommen.

Damit wird also die Zahl der Ehehindernisse im weitesten Sinne auf die Fälle des § 7 beschränkt: Verbot der Doppelhe, Verbot der Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen voll- oder halbblütigen Geschwistern, Verbot der Ehe eines Entmündigten, von dem aber Befreiung bewilligt werden kann — Verbote, deren Inhalt und deren Begründetheit einer näheren Erläuterung nicht bedürfen. Das bedeutet eine ungeheure Vereinfachung des bisher so komplizierten und unnötig aufgeblähten Eheschließungsrechts, ohne daß — dahin lassen sich die obigen Ausführungen zusammenfassen — irgendwelche wesentlichen Interessen des Staates oder der Bürger dadurch beeinträchtigt würden. Diese bedeutsame Vereinfachung ist weiterhin auch der im wohlthuenden Gegensatz zum bisherigen Wirrwarr stehenden klaren und einfachen Regelung der Verbotsfolgen zu danken: in allen Fällen der verbotswidrig geschlossenen Ehe, und nur in diesen Fällen, ist die Ehe „nichtig“, wie der Entwurf in Anlehnung an die gewohnte Terminologie sagt, genauer gesagt: vernichtbar, denn wenn auch die durchgeführte Nichtigkeitsklage die Ehe ex tunc, mit rückwirkender Kraft, beendet, so gilt sie doch, wie § 27 Abs. 2 des Entwurfs zeigt, bis zur Durchführung dieser Klage als bestehend, aber eben als vernichtbar; auch das entspricht dem bisherigen Recht.

Im Hinblick auf den inhaltlich ebenfalls verschwundenen § 17 EheG ist die Frage zu beantworten, aus welchem Grunde etwaige Mängel der Eheschließungsformalien nicht mehr zur Vernichtbarkeit der Ehe führen. Auch hier ist wieder Gelegenheit, auf die bestehende Klarheit und Einfachheit des Entwurfs hinzuweisen: § 6 enthält lediglich die absolut wesentlichen Formerfordernisse, von deren Beachtung es abhängt, ob überhaupt eine Ehe zustande kommt. Fehlt auch nur eines dieser Erfordernisse, so ist, wie sich aus der Fassung des § 6 ergibt, eine Ehe nicht geschlossen, es liegt, wie man zu sagen pflegt, eine „Nichtehe“ vor, die keinerlei eheähnliche Wirkungen auslöst. Weitere Formen — wie etwa die Zuziehung von „Solennitätszeugen“, der Inhalt einer vom Standesbeamten abzugebenden feierlichen Erklärung usw. — mögen bei der Angleichung des Personenstandsgesetzes oder auch nur in Dienstanweisungen vorgeschrieben werden, aber wesentlich können diese etwaigen zusätzlichen Formalien nicht sein, d. h. ihre Nichtbeachtung hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß.

Die hiernach allein ausschlaggebenden Formalien des § 6 lassen gleichzeitig die juristische Natur der Eheschließung erkennen: sie ist, dem Wesen der Ehe in unserer Ordnung entsprechend, eine Verbindung von Vertrag und Staatsakt. Das vertragliche Element besteht, wie bisher, in der übereinstimmenden Erklärung des Eheschließungswillens, die übrigens, wenn das auch als selbstverständlich nicht mehr besonders gesagt ist, auch künftig unbedingt und unbefristet abgegeben werden muß; hingegen hat sich die Form der staatlichen Mitwirkung verändert. Auch bisher schon war die Eheschließung als Kombination dieser beiden Elemente aufzufassen, aber der unerläßliche staatliche Anteil bestand lediglich in der — regelmäßig stillschweigenden — Bereitschaftserklärung des Standesbeamten, die Parteierklärungen entgegenzunehmen zu wollen, und ihrer tatsächlichen Entgegennahme<sup>5)</sup>. Dieser passive Anteil entspricht aber in keiner Weise der Bedeutung der staatlichen Mitwirkung an dieser wichtigen Rechtsgestaltung, abgesehen davon, daß er unter dem Nachteil der schweren Erkennbarkeit und Beweisbarkeit leidet. Deshalb verlangt der Entwurf außer der Bereitschaft zur Entgegennahme der Erklärung („gegenüber dem Beauftragten des dazu berufenen Staatsorgans“) eine aktive, erkennbare und beweisbare Handlung des Staatsorgans: die in Gegenwart der Eheschließenden vorzunehmende Eintragung der Ehe-

schließung im Familienbuch. Im Gegensatz zum bisherigen Recht (vgl. § 14 Abs. 2 EheG) gehört also nach dem Entwurf auch die ordnungsmäßige Eintragung zu den Formerfordernissen, deren Fehlen das Zustandekommen der Eheschließung verhindert.

Anders liegt, das mag ergänzend bemerkt werden, die Sadie beim Fehlen der Ehemündigkeit. Die Eheschließung ist zwar nicht „zulässig“, wenn Mann oder Frau oder beide noch nicht ehemündig sind; ist aber die Ehe unter bewußter oder unbewußter Verletzung dieses Verbots doch geschlossen worden, so ist sie mangels einer entgegenstehenden Bestimmung vollwirksam zustande gekommen.

## II

Bei der Besprechung der §§ 8 bis 11 des Entwurfs, die die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten in der Ehegemeinschaft regeln, können wir uns verhältnismäßig kurz fassen. Wenn man von der Frage des Familiennamens (§ 10) absteht, so sind es gerade diese bedeutsamen Bestimmungen, die in konsequenter Durchführung des verfassungsmäßigen Gleichberechtigungsprinzips und der Richtlinien des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau bereits als gesicherter Bestandteil unserer demokratischen Rechtsordnung, so wie er sich in unzähligen Entscheidungen unserer Gerichte herausgebildet hat, zu betrachten sind. Nicht uninteressant ist dabei die Feststellung, daß diese Bestimmungen schon verhältnismäßig frühzeitig in der Geschichte der Vorbereitung der Familienrechtsreform Vorlagen: die in meinem Artikel „Zur Neugestaltung des Familienrechts“<sup>6)</sup> abgedruckten Thesen des Rechtsausschusses des Deutschen Volksrats zeigen bereits eine in allen wesentlichen Elementen nahezu wörtliche Übereinstimmung mit dem jetzigen Text, obwohl diese Thesen schon vor Inkrafttreten der Verfassung geschaffen wurden und obwohl die übrigen Teile des Entwurfs in den Jahren seither fortlaufend weiterentwickelt worden sind. Daraus wird ersichtlich — und das muß im Hinblick auf die westdeutschen Reformarbeiten festgehalten werden —, daß die folgerichtige und ehrliche Einführung des Gleichberechtigungsprinzips in die Bestimmungen über das persönliche Verhältnis zwischen Ehegatten mit einer gewissen Zwangsläufigkeit zu der vorliegenden Regelung führt: diese Normen können eben nur so lauten, wie sie bereits in den Volksratthesen erschienen und sich durch die langjährige Reformarbeit hindurch erhalten haben, und nicht anders; jede wesentliche Abweichung, wie z. B. der ehemännliche „Stichentscheid“ des westdeutschen Regierungsentwurfs, signalisiert einen Verstoß gegen das Gleichberechtigungsprinzip. Infolgedessen kann hier auch wegen der Einzelheiten auf die Begründung verwiesen werden, die bereits in dem eben erwähnten Artikel gegeben wurde.

Eine Ausnahme macht lediglich die Bestimmung über den Familiennamen der Ehegatten, bei der — und das ist auch der Grund, weshalb sie bisher nicht durchgeführt werden konnte — das Gleichberechtigungsprinzip theoretisch zwei Lösungen offenläßt. Man kann entweder davon ausgehen, daß der Familienname der Ehegatten in jedem Falle gemeinsam sein müsse; dann liegt die Durchführung des Gleichberechtigungsprinzips darin, daß das Gesetz den Ehegatten die Wahl gibt, ob dieser gemeinsame Familienname der bisherige Name des Mannes oder der bisherige Name der Frau sein soll. Oder aber man hält den gemeinsamen Familiennamen nicht für erforderlich, wie das z. B. in der Sowjetunion, aber auch in einigen kapitalistischen Ländern die Regel ist; in diesem Falle liegt die Durchführung des Gleichberechtigungsprinzips eben darin, daß jeder Gatte seinen bisherigen Namen behält. Der Entwurf stellt eine Regelung zur Diskussion, die beide Möglichkeiten, d. h. die Gemeinsamkeit oder die Nichtgemeinschaft des Familiennamens, wahlweise offenläßt; er geht davon aus, daß die Mehrzahl der Eheschließenden in unserem Staat sich wahrscheinlich für einen gemeinsamen Familiennamen — sei es den des Mannes, sei es den der Frau — entscheiden werden, daß aber für solche Fälle, in denen sowohl die Frau wie auch der Mann sich vor der Eheschließung „einen Namen gemacht“ haben, das berechtigte Bedürfnis besteht, sich

<sup>5)</sup> vgl. Wolff-Kipp, Familienrecht, 1928, S. 67, 68.

<sup>6)</sup> NJ 1949 S. 102.